

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statut des von Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin Luise von
Baden errichteten Stipendien-Fonds

[urn:nbn:de:bsz:31-302148](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-302148)

Statut

des von Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin Luise von Baden errichteten

Stipendien-Fonds.

Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin Luise von Baden hat die Gnade gehabt, bei dem Höchstherrn Protektorate unterstehenden Grossherzoglichen Konservatorium für Musik zu Karlsruhe einen

Stipendien-Fonds

zu stiften, um aus dessen Mitteln solchen unermögenden, im Grossherzogtum Baden heimatberechtigten Schülerinnen der Anstalt, welche sich bei unzweifelhafter Begabung durch Fleiss und Leistungen auszeichnen, ein gesittetes Betragen an den Tag legen und die Ausübung der Musik zum Lebensberufe erwählen wollen, durch Gewährung von Beihilfen ihre Ausbildung zu ermöglichen.

Die Erlangung von Beihilfen ist an folgende

Bedingungen

geknüpft:

1.

Die Schülerin muss durch mindestens einjährigen Besuch des Grossherzoglichen Konservatoriums zu Karlsruhe ihre besondere musikalische Begabung nachgewiesen und durch Fleiss und tadelloses Betragen sich einer Berücksichtigung würdig gemacht haben.

2.

Die Beihilfe wird jeweils für ein Schuljahr gewährt; die Wiederverwilligung einer Beihilfe an dieselbe Schülerin hängt von deren normalem Aufrücken in eine höhere Stufe ab. In jeder der beiden Ausbildungsklassen (Mittelklasse, Oberklasse) kann eine Jahres-Beihilfe nur zweimal nachgesucht werden.

3.

Die Beihilfen werden auf das Schulgeld verrechnet; erfolgt aus irgend welchem Grunde der Austritt im Laufe des Schuljahres oder treten Verhältnisse ein, welche die Entziehung der Beihilfe veranlassen, so wird die Beihilfe mit der letztgenannten Ratenzahlung sistiert.

4.

Die Gesuche um Bewilligung eines Stipendiums sind im Laufe des Monats Juni jeden Jahres mit der Nachweisung der Bedürftigkeit bei der Direktion des Grossherzoglichen Konservatoriums einzureichen.

Später eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Die Direktion legt die Gesuche mit der Begutachtung der besonderen Befähigung, des Fleisses, der Leistungen und des Betragens im Laufe des Monats Juli der Vermögens-Verwaltung **Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin** vor.

5.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Beihilfe gewährt wird, bleibt **Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin** vorbehalten.

Die Beihilfe wird jeweils für ein Schuljahr gewährt; die Wiederbewilligung einer Beihilfe an dieselbe Schülerin hängt von deren normalem Fortschreiten in eine höhere Stufe ab. In jeder der beiden Ausbildungsklassen (Mittelklasse, Oberklasse) kann eine Jahresbeihilfe nur zweimal nachgewährt werden.